

Ms. 1066/50

Ulrichsteiner Amtsbrauch

1752 . 1761.

(4 Blätter in Folio ; auf Blatt 1 auch :
Gerechtigkeit und Gewohnheit der Stadt
Biedenkopf.)

abundant to very abundant

✓
Berechtigung und Gewissheit der Stadt
Eindank.

Specification, was die Stadt Eindank noch
von alten hergebrachten Berechtigungen hat. und

- 1.) Ist gewissheit, daß wir nicht nur der Gemeind
auch sein Gut können haben, nicht über einen
anderen lassen noch geben darf.
- 2.) Ist gewissheit, wir kein Maß oder Stein in
einem Stein bescheidet, dem obersten der Stein
soweit (wenn nicht auf dem Stein steht)
gesetzt, als ihm die Erde fassen.
- 3.) Ist gewissheit, wenn zwei Hölzer von einem
der mit Tod abgehen, die Erbschaft auf
beide teilen, jedem halb, halber.
- 4.) Nicht weniger ist gewissheit, daß wir das
Grab in jeder Erde stellen, den Erbschleuder
allein bleibt.

Die in dem

Ulmstetter Amtsbuch 1752.

Die in dem einzigen Amt Ulmstetter gewöhnliche
Observanz oder Amtsbuch ist a tempore imme-
moriali moris & consuetudinis: Wenn der Mann
oder die Frau oder Hinterlassung lebendiger Eide-
leben mit Tod abgeht, so erbet das lebende
wider nicht, als die acquisita constante
matrimonio, und der bezeugte. fassen der, hat
und was über das in pactis dotibus dem lebende
bruden in casum mortis legiert ist. Da nun
Johann Caspar Gerdner von Lamerodt Amt Ulm-
stetter auf zu Anna Catharina geborene
Pöhlnerin uaiser Pöhlnerin der mir quadiert
notariatus Ulmstetter Amt Ulmstetter
verkauft hat und der Hinterlassung lebendi-
ger Eide leben Todt verkauft; So hat der
zu Mittels modo Conrad Pöhlnerin fassen zu men-
tionierten Pöhlnerin wider nicht, als die
in casum mortis von dem defuncto Gerdnerin als
ihren erben fassen in dem Ehepacten
legiert 50 fl. dem acquisitis und vorbe-
halten. fassen der, haben praetendieren. Die
illata aber muß sie nach Abzug fassen 50 fl.
zu sich vorbehalten. fassen der, haben
Pöhlnerin und Conrad Gerdner zu Lamerodt
Amt Ulmstetter, als heredes ab intestato
una cum usuris a tempore mora nach oblau-
fenden einzigen Amt Ulmstetter oder wider dem
stand zuviel geben. Folgt wird nach bezeugen
unter unimur Grund und Pöhlnerin non vult
ganz fassen attestiert. Salva d. r. Ceptor.
1752.

L. S. J. Pöhlnerin
L. S. J. Pöhlnerin
L. S. J. Pöhlnerin

Extrait

Dito 1761.

Extract des in der Universitäts-Bibliothek
bezeichneten Juris Statutarii von dem verstorbenen
Elmhorn bey Hofe, wann nicht anders
oder anders anders anders, mit dem
Acquesta gefaltet werden.

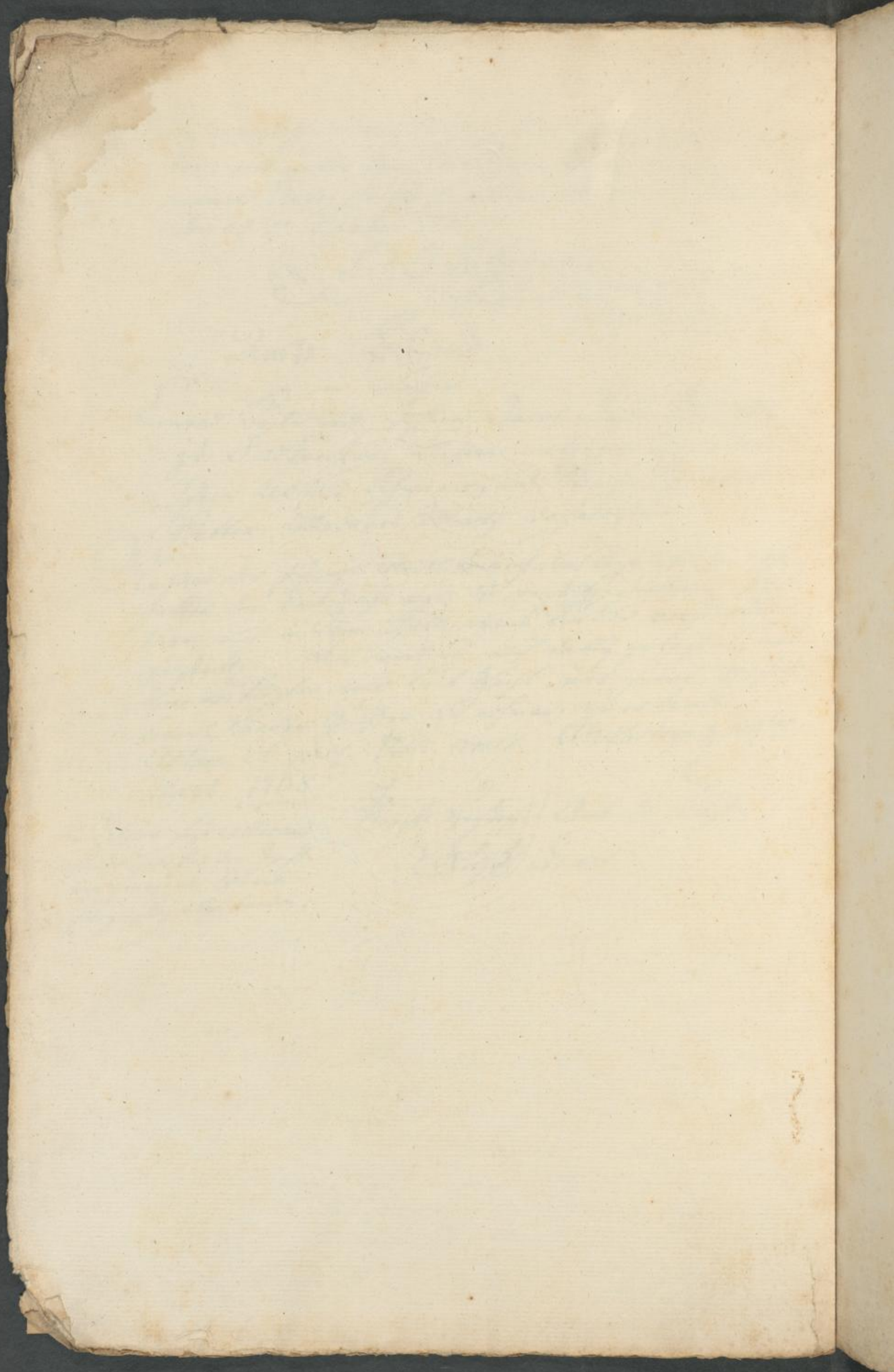
§. 3. de Bonis acquisitis.

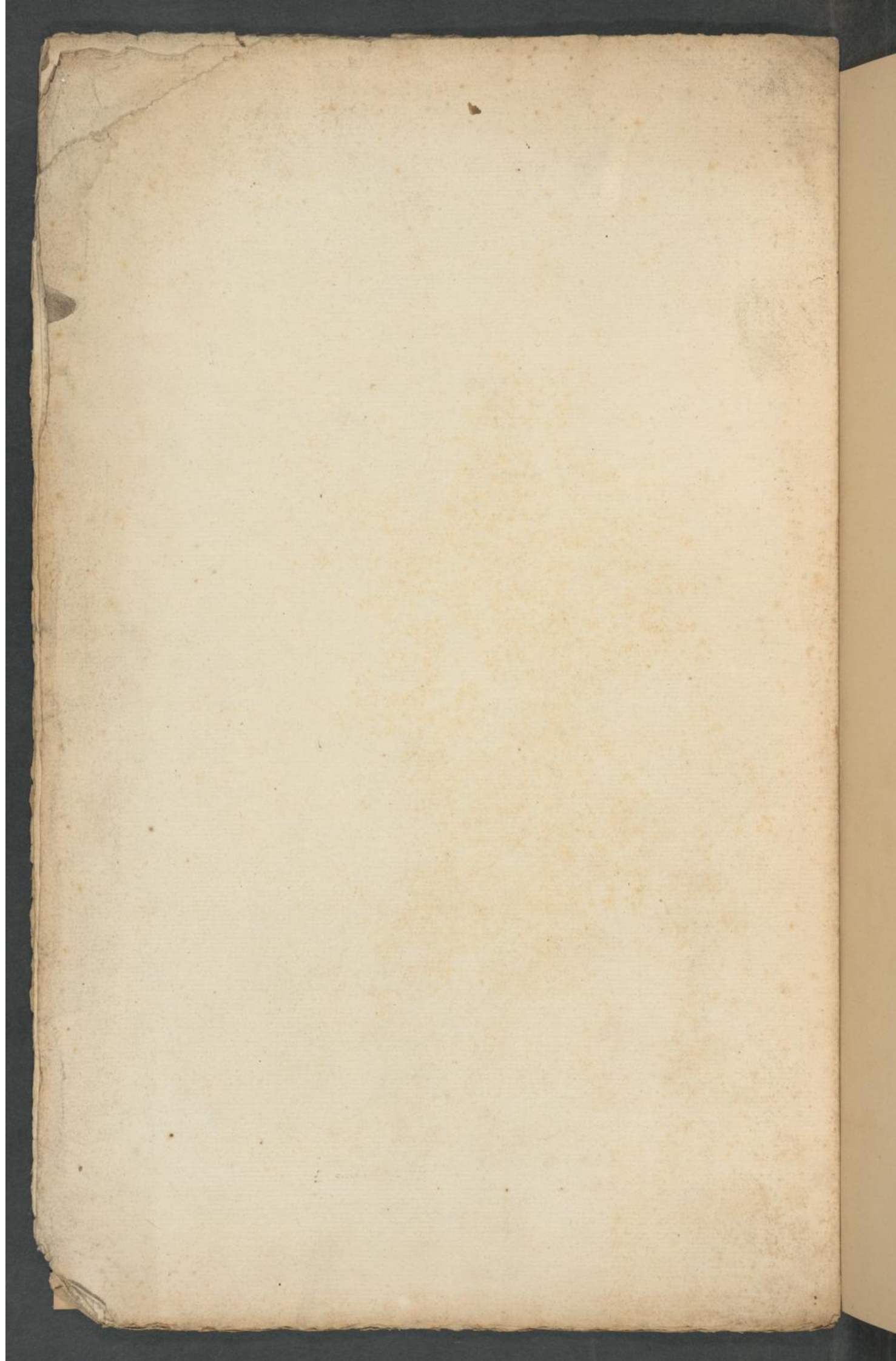
Wenn Mann und Weib oder Gering zusammen kommen,
und in besonder für etwas mehr als hundert Thaler
und ihre Gesellschaften einander und so fort, und
und so weiter, dann nicht von dem andern oder dem
Erbschaften oder Leihen haben verliert, so wird
das letzte Lehen zu Merburg, Hamburg an der
Oder, Altschloß, Frankfurt, Gießen, Altschloß,
an der Elbe, Magdeburg, Rostock, Rostock,
Rostock, Rostock, im Amt Altschloß, und
Gießen, mit dem verstorbenen Gassen beord,
nicht, wegen dem letzten Willen hat der Mann
bezeugen lassen, dass verstorben, dass wegen der
Erbschaft das letzte Lehen anders auf andere
Leiden haben nicht verliert, so werden bezeugt
werden in dem acquisitis zugleich, aber zu
Hamburg vor der Hofe, im Amt Altschloß,
Gießen, Rostock, Rostock und verstorben sind
bezeugt das letzte Lehen folgender in oberschied
dann soll der Erbschaft vor sich und hat den
bezeugt auf dem andern verstorben liegenden
Gassen, welche nach seinem Absterben auf das
zu vor mit der absterben folgender
nach zum letzten Willen fallen.

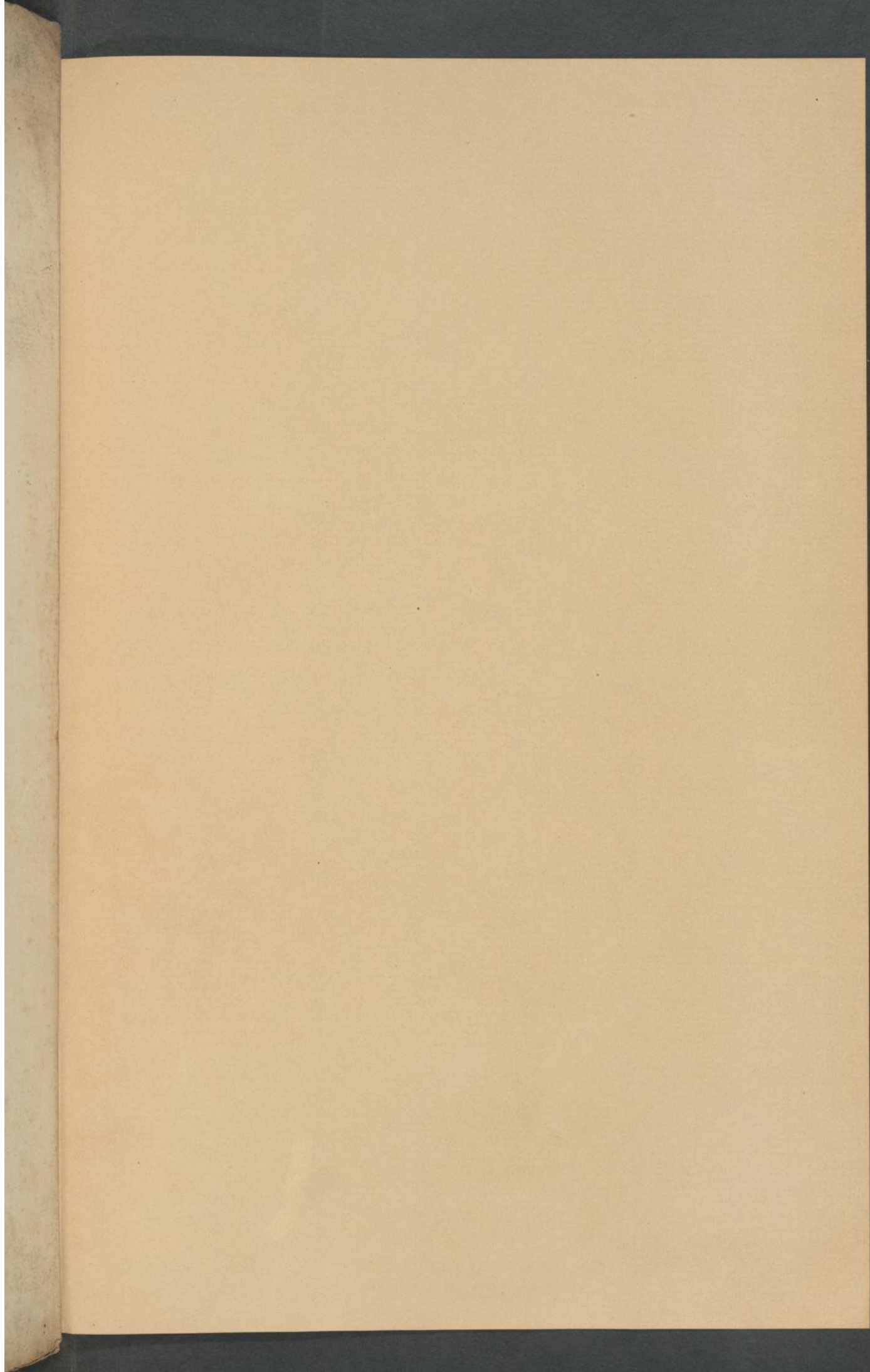
Die im Hofe haben lassen, vor der
1. und 2. puncten gesetzt, aber dann vor
bezeugt und nicht ist in dieser puncten impertinens
und nicht man nicht verstanden.

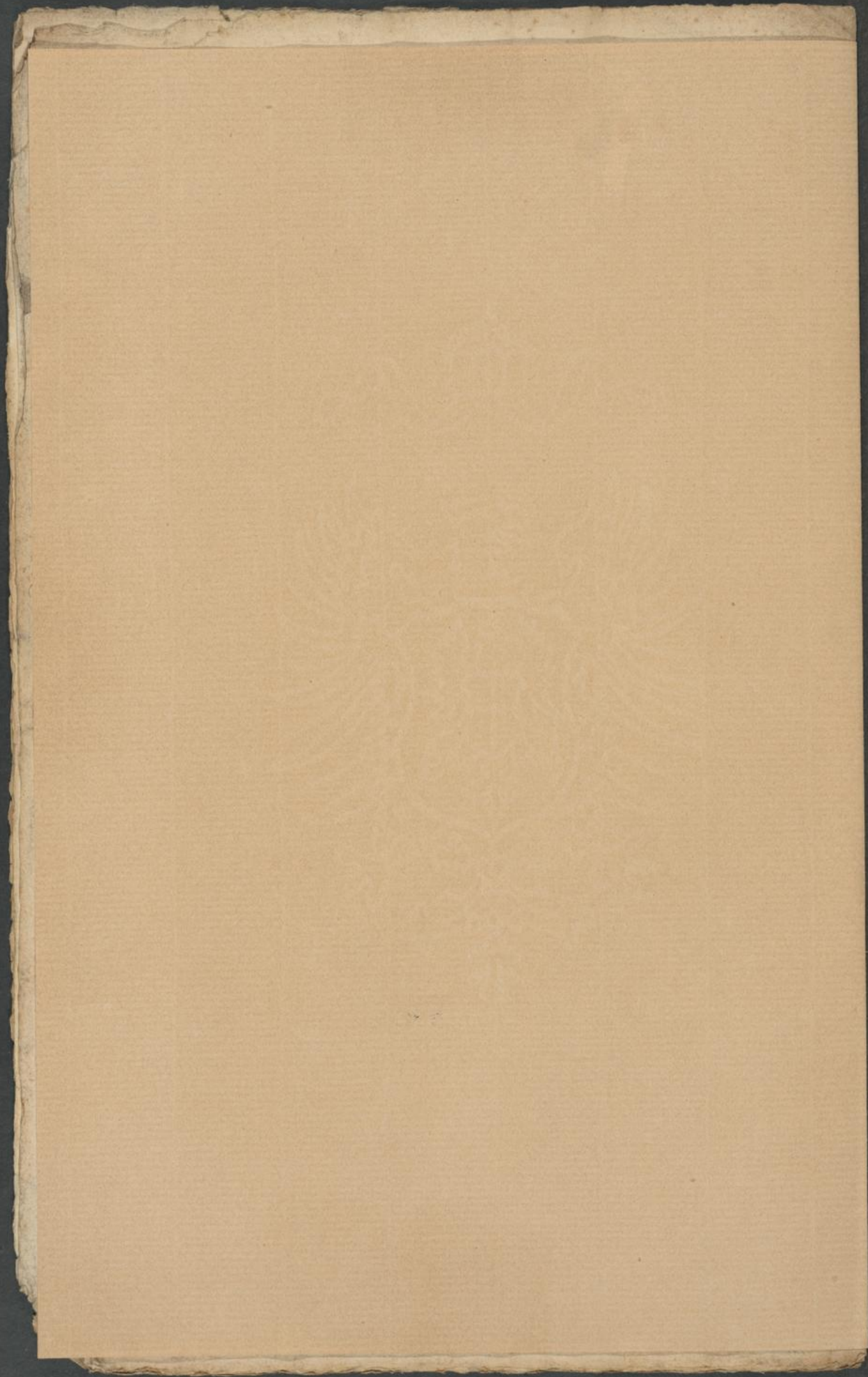
Das

24.











Ulrichsteiner Amtsbrauch

1752, 1761.

(4 Blätter in Folio; auf Blatt 1 auch:
Gerechtigkeit und Gewohnheit der Stadt
Biedenkopf.)

